

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen:
„Zweckverband go.Rheinland“.

(2) Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet

~~(1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) (Trägerzweckverbände) bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum Rheinland, der die Bereiche umfasst, die den Raum des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg und den des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund in ihrem derzeitigen Zustand abbilden, einen Zweckverband nach § 5 des ÖPNVG NRW und nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).~~

~~Sie sind die Mitglieder dieses Zweckverbandes.~~

~~Das Verbandsgebiet umfasst damit insbesondere die kreisfreien Städte~~

- ~~• Aachen~~
- ~~• Bonn~~
- ~~• Köln~~
- ~~• Leverkusen,~~
- ~~die Kreise~~
- ~~• Düren~~
- ~~• Euskirchen~~
- ~~• Heinsberg~~
- ~~• Oberbergischer Kreis~~
- ~~• Rhein-Erft-Kreis~~
- ~~• Rhein-Sieg-Kreis~~
- ~~• Rheinisch-Bergischer Kreis sowie~~

~~• die StädteRegion Aachen~~Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg (gemeinsam Region Aachen) sowie die Stadt Köln, die Stadt Bonn, die Stadt Leverkusen, die Stadt Monheim am Rhein, der Rhein-Erft-Kreis, der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Kreis Euskirchen (gemeinsam Region Köln) bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum Rheinland einen Zweckverband nach § 5 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG).

(2) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder betrifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

(3) Der Beitritt weiterer Mitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist möglich.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband entscheidet über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

(2) Der Zweckverband hat in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hinzuwirken, insbesondere auf eine Koordinierung der Nahverkehrsplanungen seiner Mitglieder untereinander und mit der landesweiten Anstalt, auf die Fortentwicklung des ~~bestehenden einheitlichen~~

Gemeinschaftstarif~~se~~, auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife, auf die Bildung mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und landeseinheitlicher Beförderungsbedingungen, einheitliche digitale Tarife und Vertriebssysteme, im Rahmen der Finanzierung aus Bundes- und Landesmitteln auf bundesweite Tarifangebote, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV, einheitliche Produkt- und Qualitätsstandards, kompatible, auch die Digitalisierungstechnik nutzende Fahrgastinformations- und Betriebssysteme und ein landesweit übergreifendes Marketing. Er hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen ~~der-des~~ Gemeinschaftstarif~~se~~ hinzuwirken. ~~Die Umsetzung, insbesondere die Festlegung von Höchsttarifen, erfolgt grundsätzlich über den jeweiligen Trägerzweckverband. Davon ausgenommen ist die Festlegung eines Höchsttarifs für das Deutschlandticket, die in der Zuständigkeit des Zweckverbandes go.Rheinland verbleibt.~~

(3) Der Zweckverband fördert SPNV-Betriebsleistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen bzw. Zuwendungsbescheiden. Die von den Trägerzweckverbänden abgeschlossenen SPNV-Vereinbarungen („Altverträge“ und sonstige bzw. ergänzende vertragliche Vereinbarungen, s. insbesondere Anhang 1) gehen mit allen Rechten und Pflichten ab dem 01.01.2008 auf den Zweckverband über.

(4) ~~Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Verkehrsverträge können so ausgestaltet werden, dass damit die Übernahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden ist.~~ Der Zweckverband ist befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. ~~Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.~~

(5) Dem Zweckverband obliegt die Förderung von Investitionen im ÖPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW. Er erstellt jährlich einen Katalog der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der bereits erteilten Verpflichtungen und Einplanungen. Der Zweckverband ist darüber hinaus Bewilligungsbehörde für Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse gemäß § 13 ÖPNVG NRW. Es handelt sich hierbei für den Zweckverband um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der Zweckverband entwickelt eigene Vorschläge für Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des § 13 ÖPNVG NRW und stimmt diese mit dem Land ab.

(6) Der Zweckverband erstellt für die landesweite Anstalt gemäß § 6 ÖPNVG NRW einen den regionalen Mobilitätsplan~~Nahverkehrsplan für den SPNV auf der Grundlage der verabschiedeten regionalen Zielkonzepte der Trägerzweckverbände. Der SPNV Nahverkehrsplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Der Zweckverband koordiniert die Ausgestaltung des SPNV-Nahverkehrsplanes an den Schnittstellen zu den benachbarten Zweckverbänden. Er berücksichtigt dabei die~~Die Abstimmung des SPNV-Nahverkehrsplanes mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Kreise und kreisfreien Städte und stimmt sich mit diesen ab~~kann durch den jeweiligen Trägerzweckverband, in dessen Gebiet die Gebietskörperschaft liegt, erfolgen.~~

(7) Der Zweckverband entwickelt Rahmenbedingungen und Richtlinien zur Förderung von Investitionen im ÖPNV.

(8) Der Zweckverband entscheidet als zuständige Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) über die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, ggf. für einzelne Teilräume. Eine Pflicht zur Festsetzung von Höchsttarifen besteht nicht.

(9) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder in der Region Aachen die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Aachener

Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) in ihren Planungen beachten und die AVV GmbH als Träger öffentlicher Belange anerkennen.

(10) Der Zweckverband erstellt Rahmenvorgaben für die Betrauung von Verkehrsunternehmen durch die Verbandsmitglieder in der Region Aachen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Vergabe entsprechender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge an andere Verkehrsunternehmen im ÖSPV.

(11) Der Zweckverband ist in der Region Aachen für die Ermittlung und Feststellung der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Verkehrsunternehmen im ÖSPV notwendigen Ausgleichsleistungen (Verbundetat, Ergebnisrechnung) unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts verantwortlich.

(12) Die Verbandsmitglieder in der Region Aachen übertragen dem Zweckverband die Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW als eigene Aufgabe nach dieser Satzung. Der Zweckverband leitet die ihm gewährten Mittel an die in der Region Aachen tätigen öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen, erlösverantwortlichen Aufgabenträger, Verbandsmitglieder, Gemeinden, Zweckverbände oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiter oder verwendet sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst für Maßnahmen in der Region Aachen.

(13) Der Zweckverband koordiniert in der Region Aachen die grenzüberschreitenden ÖSPV-Verkehre, insbesondere in der EUREGIO Maas-Rhein.

(14) Der Zweckverband erstellt und veröffentlicht für die Region Aachen einen Jahresbericht gemäß Art. 7 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder aus der Region Aachen.

(15) Der Zweckverband macht für die Region Aachen einen Vorschlag von regionsbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog gemäß § 12 Absatz 5 ÖPNVG NRW.

(16) Der Zweckverband ermittelt mit Unterstützung der Verbandsmitglieder aus der Region Köln die unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge und schreibt sie fort.

(817) Der Zweckverband nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) wahr.

(918) Der Zweckverband vertritt seine Interessen im Rahmen von Gesetzgebungs-, Verordnungs- und sonstiger Verfahren.

(1019) Der Zweckverband kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung weitere Aufgaben übernehmen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

~~(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Darunter müssen sich die Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder ein von ihnen vorgeschlagener Bediensteter des jeweiligen Trägerzweckverbandes befinden. Die Übrigen müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein. Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.~~

(2) Je Verbandsmitglied ~~eines Trägerzweckverbandes, das gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den SPNV ist,~~ ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die Städteregion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Der Region Aachen ~~m ZV AVV~~ steht ein Minderheitenschutz in dem Sinne zu, dass gegen die Stimmen aller aus ~~von ihm~~ entsandten Mitglieder eine Beschlussfassung nicht wirksam erfolgen kann.

§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über jedes Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der go.Rheinland GmbH, der AVV GmbH oder der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH).

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt auch für die Ausschüsse.

(4) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten n i c h t übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung,
- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
- Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der landesweiten Anstalt gemäß § 6 Absatz 4 ÖPNVG NRW
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,

- Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Aufstellung des regionalen Mobilitätsplans SPNV-Nahverkehrsplanes,
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände,
- ~~• Beschluss über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung,~~
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen,
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse₇,
- ~~• Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW.~~

§ 7 Ausschüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Zweckverband hat einen Hauptausschuss und einen ~~Vergabeausschuss~~ SPNV-Ausschuss. Der Eigenbetrieb Fahrzeuge (go.Rheinland FA-EB) hat einen Betriebsausschuss. Die Bildung weiterer Ausschüsse durch die Verbandsversammlung ist möglich. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in einer von der Verbandsversammlung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung festzulegen.

~~(2) Bei der Besetzung des Vergabeausschusses soll sichergestellt sein, dass Personen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 6 VgV) bei Entscheidungen in einem (SPNV-) Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen, nicht Mitglied des Ausschusses werden.~~

(~~3~~2) Beschäftigt sich der ~~Vergabeausschuss~~ Betriebsausschuss mit einem konkreten Vergabevorhaben, hat jedes Ausschussmitglied vor der Behandlung schriftlich zu erklären, dass bezüglich jedes der zu behandelnden Verfahren in seiner Person keine Gründe vorliegen, die einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere § 6 VgV) darstellt. Wird die Erklärung insgesamt oder bezogen auf einzelne Verfahren nicht abgegeben, darf das jeweilige Ausschussmitglied in dieser Sache nicht mitwirken (also insbesondere nicht beraten und/oder entscheiden). Die Verbandsversammlung kann jederzeit vom Ausschussmitglied verlangen, dass es die Richtigkeit seiner Auskünfte belegt.

(~~4~~3) Die Stimmenverhältnisse in den Ausschüssen haben den Stimmenverhältnissen, wie sie in der Verbandsversammlung maßgeblich sind, zu entsprechen; der Minderheitenschutz für die Region Aachen ZV-AVV ist dabei zu gewährleisten. ~~Die Ausführungen zu~~ § 5 Absatz 3 der vorliegenden Satzung ~~gelten~~ gilt sinngemäß.

(~~5~~4) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des ~~Vergabeausschusses~~ SPNV-Ausschusses und des Betriebsausschusses richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder ~~der Trägerzweckverbände~~. Je Verbandsmitglied ~~eines Trägerzweckverbandes~~ – je angefangene 200.000 Einwohner – wird ein Vertreter in den Hauptausschuss bzw. den ~~Vergabeausschuss~~ SPNV-Ausschuss des Zweckverbandes gewählt. ~~Das Vorschlagsrecht steht jeweils den vom ZV VRS bzw. den vom ZV-AVV entsandten Mitgliedern zu.~~

(~~6~~5) Hierbei finden die Einwohner der Stadt Aachen bei der Berechnung der auf die Städteregion Aachen entfallenden Vertreter keine Berücksichtigung. Maßgebend ist der Stand der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik.

- (76) Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.
- (87) Für jedes ordentliche Mitglied eines Ausschusses muss auch ein Stellvertreter benannt werden. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse müssen ordentliche oder stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (98) Die Amtsdauer der Ausschüsse bestimmt sich nach der Amtsdauer der Verbandsversammlung.
- (109) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt in sinngemäßer Anwendung von § 58 Absatz 5 GO NRW. Für jeden Ausschussvorsitzenden sind zwei Stellvertreter zu benennen.
- (110) Die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 3 gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 7a Fraktionsvorsitzendenkonferenz

- (1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes go.Rheinland und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Verbandsversammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.
- (2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher, dem ersten Stellvertreter des Verbandsvorstehers, insgesamt sieben Vertretern der Fraktionsvorstände der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der go.Rheinland GmbH. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende der Verbandsversammlung durch den gewählten Stellvertreter vertreten. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.
- (3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten unverbindliche Beschlussempfehlungen abgeben. Beschlussempfehlungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz haben keinen Vorrang vor Bindungsbeschlüssen der entsendenden Verbandsmitglieder.
- (5) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorsitz und Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Zu ihrer ersten Sitzung wird die Verbandsversammlung des Zweckverbandes **gemeinsam** durch **die-den** Verbandsvorsteher **der-Trägerzweckverbände** eingeladen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus Ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr und vor jeder Gesellschafterversammlung der go.Rheinland GmbH, der AVV GmbH oder der VRS GmbH **Verbundgesellschaft** einzuberufen. Sie ist

unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen beizufügen. Vorlagen, die zunächst nicht beigelegt werden können, sind unverzüglich nachzureichen.

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf sieben Tage abgekürzt werden.

Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Nur Anwesende können ihre Stimme abgeben; eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über das Votum des Zweckverbandes als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der go.Rheinland GmbH, der AVV-GmbH oder der VRS GmbH in deren jeweiligen ~~in~~ Personalangelegenheiten werden mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ein Beschluss kommt nicht zustande, sofern alle aus der Region Aachen ~~vom ZV-ADV~~ entsandten Mitglieder gegen die Beschlussfassung stimmen.

(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, ansonsten durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Bei Entscheidungen der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse der Verbandsversammlung, die sich nur im Gebiet einer ~~s~~ der beiden Trägerzweckverbände Regionen Aachen und Köln unmittelbar auswirken, sind nur die Vertreter der Mitglieder der jeweiligen Region stimmberechtigt ~~haben mit dessen Einvernehmen zu erfolgen.~~

(5) Ist im Falle dringlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung der Verbandsversammlung unterliegen, die rechtzeitige Einberufung der Verbandsversammlung nicht möglich, entscheidet der Hauptausschuss. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(6) Wenn und solange nach § 11 Infektionsschutzgesetz NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, können eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der

Verbandsversammlung unterliegen, im vereinfachten Verfahren gem. § 15b GkG NRW getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Für die Ausschüsse gelten die Absätze 1-4 sinngemäß.

(8) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) Verbandsmitglieder, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den SPNV sind, sind von der Mitwirkung in Angelegenheiten des SPNV ausgeschlossen. Der Mitwirkungsausschluss umfasst die Teilnahme an Beratungen und Beschlussfassungen, insbesondere über

- die Beteiligung der Schiene NRW AöR an anderen Unternehmen,
- die Erhöhung des Stammkapitals der Schiene NRW AöR,
- Änderungen der Unternehmenssatzung der Schiene NRW AöR,
- die Auflösung der Schiene NRW AöR,
- den Austritt des Zweckverbandes als Gewährträger aus der Schiene NRW AöR,
- die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen des Zweckverbandes als Gewährträger für SPNV-Leistungen oder für sonstige, Aufwendungen der Schiene NRW AöR,
- die Ausübung des Vorschlagsrechts für die Besetzung eines Vorstandsmitgliedes der Schiene NRW AöR,
- die Entsendung von Mitgliedern in Ausschüsse der Schiene NRW AöR,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses der Schiene NRW AöR,
- Entscheidungen zur Aufstellung und Fortschreibung der Nahverkehrsplanung im Sinne von § 3 Absatz 6.

§ 10 Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und drei Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, jedoch höchstens für die Dauer seines Amtes~~der Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher der Trägerzweckverbände oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Trägerzweckverbände für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder der Trägerzweckverbände, jedoch höchstens für die Dauer ihres Amtes.~~ Die Rangfolge der Stellvertreter ist bei der Wahl festzulegen.

(1a) Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter führen nach dem Ende der Wahlzeit die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin fort.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter dürfen der Verbandsversammlung angehören. Ist dies nicht der Fall, sind sie jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen und den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abzugeben.

(5) Zur Wahrnehmung der in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben richtet der Zweckverband eine Geschäftsstelle ein.

§ 11 Durchführung der Aufgaben

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Vorbereitung und zur operativen Umsetzung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der go.Rheinland GmbH, der AVV GmbH und der VRS GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er jeweils ist, wie einer eigenen Dienststelle.

(2) Die Geschäftsführung der go.Rheinland GmbH soll in Personalunion durch die Geschäftsführer der ~~Verbundgesellschaften der~~ AVV GmbH und der VRS GmbH ~~Trägerzweckverbände~~ wahrgenommen werden.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, sich an weiteren Gesellschaften des öffentlichen und/oder privaten Rechts zu beteiligen oder diese (mit) zu gründen, wenn die rationelle und Kosten sparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Die Vorgaben der GO NRW, insbesondere die §§ 107 ff. sind zu beachten.

(4) Die Verbandsmitglieder in der Region Aachen wirken gegenüber den in der Region Aachen tätigen Verkehrsunternehmen darauf hin, dass diese mit der AVV GmbH auf vertraglicher Basis zur Umsetzung von Vorgaben der Verbandsmitglieder in der Region Aachen und des Zweckverbandes kooperieren und die Möglichkeiten zur Rationalisierung ausschöpfen, insbesondere sparsam wirtschaften.

~~(45)~~ Die Durchführung eines Verkehrs/von Verkehren ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 12 Finanzierung

(1) Der Zweckverband finanziert sich aus Zuwendungen und aus Einnahmen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Betätigung, insbesondere aus Fahrgelderlösen und Pachteinahmen.

(2) Der Zweckverband erhält zur Finanzierung seiner im ÖPNVG NRW festgelegten Aufgaben Zuwendungen des Landes NRW. ~~Diese setzen sich wie folgt zusammen:~~

~~• Zuwendungen nach § 11 Abs. 1a ÖPNVG NRW – ÖPNV Pauschale~~ Verbundpauschale.

~~• Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW – Pauschalierte Investitionsförderung.~~

~~(3) Das Land NRW stellt gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW den drei Kooperationsräumen die finanziellen Mittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen, zur Abdeckung von Regiekosten und für andere Zwecke des ÖPNV zur Verfügung.~~

~~(4) (weggefallen)~~

~~(53)~~ Mit den Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW werden Investitionsmaßnahmen des ÖPNV gefördert. Über die maßnahmenbezogene Verwendung dieser Mittel entscheidet die Verbandsversammlung.

~~(64)~~ Reichen die Mittel des Zweckverbandes aus der Verbundpauschale ~~nach Absatz 3~~ sowie die Einnahmen aus seiner wirtschaftlichen Betätigung nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung

des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen.

Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um mit den sonstigen Einnahmen die entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GKG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der ~~Mitglieder~~~~beiden Trägerzweckverbände~~ auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

(5) Der folgende zur Finanzierung der Kosten des Zweckverbandes als alleinigem Gesellschafter der VRS GmbH von den zuständigen Gremien des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg VRS beschlossene Umlagen-/Finanzierungsschlüssel-gilt unbefristet weiter~~nach den Stammeinlagenanteilen:~~

Stadt Bonn	10 %
Stadt Köln	25 %
Stadt Leverkusen	5 %
Stadt Monheim am Rhein	5 %
Rhein-Erft-Kreis	15 %
Kreis Euskirchen	5 %
Oberbergischer Kreis	10 %
Rheinisch Bergischer Kreis	10 %
Rhein-Sieg-Kreis	15 %

gilt unbefristet weiter.

(76) Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 13 Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung.

Stellvertretende Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nur dann Aufwandsentschädigung, wenn das ordentliche Mitglied an der jeweiligen Sitzung nicht teilnimmt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in analoger Anwendung des § 4 Absatz 1 Satz der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in analoger Anwendung ~~des~~ des § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW an der Höhe des ausschließlichen Sitzungsgeldes für Mitglieder einer Landschaftsversammlung.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Fraktionsvorsitzenden in Anlehnung an § 5 Absätze 2 und 7 EntschVO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Anspruch auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 3 Absatz 3 EntschVO haben

1. der Vorsitzende der Verbandsversammlung in 3-facher,

2. die Fraktionsvorsitzenden in 2-facher

Höhe des Betrages nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW.

(3a) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung geteilt und jeweils hälftig ausbezahlt.

(4) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Verbandsammlung erhält der jeweilige Vorsitzende in Anlehnung an § 5 Absatz 5 EntschVO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in einfacher Höhe des Betrages nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EntschVO NRW.

(4a) Die Aufwandsentschädigungssätze nach den Absätzen 2 bis 4 erhöhen sich in analoger Anwendung des § 10 Satz 1 EntschVO NRW.

(5) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Fraktionsvorsitzendenkonferenz sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Der Verdienstauffall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit errechnet. Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist in analoger Anwendung des § 6 Absatz 6 EntschVO NRW, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

(6) Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der EntschVO NRW und entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Unselbständigen wird über den Regelsatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt, höchstens jedoch der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag pro Stunde.

(8) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaftgemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes des Absatz 6, festgesetzt. Sie darf jedoch den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten.

(9) Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der GO NRW erhalten in analoger Anwendung des § 6 Absatz 5 der EntschVO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.

~~(10) (entfallen)~~

(10⁴) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Verdienstauffallentschädigung ist die Anwesenheitsliste.

(11²) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird personenbezogen nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.

(12³) Die Anzahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf die dreifache Anzahl der Sitzungen der Verbandsversammlung nicht übersteigen.

§ 14 Personal

Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen. Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne von § 17 Absatz 2 GKG.

§ 15 Sonstiges

(1) Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 16 Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Die Festlegung auf einen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung, der nur einstimmig gefasst werden kann. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die beschäftigten Personale, die von der Bezirksregierung Köln übernommen wurden, gelten im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die mit dem Land NRW abgestimmten Regelungen (Rahmenvereinbarung).

~~(3) Die Personale, die von einem Trägerzweckverband oder dessen Verbundgesellschaft übernommen worden sind, sind im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes von diesen unter Wahrung des beim Zweckverband erworbenen Besitzstandes wieder zu übernehmen.~~

~~(34)~~ Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitglieder~~er~~verbände im Verhältnis ihrer finanziellen Aufwendungen an dem Verband während der letzten fünf vollen Kalenderjahre vor der Auflösung, bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren im Verhältnis ihrer bisherigen finanziellen Aufwendungen über.

§ 18 Ergänzende Rechtsvorschriften

(1) Soweit diese Satzung oder eine darauf basierende Geschäftsordnung keine besonderen Vorschriften enthalten gilt das GkG NRW. Enthält auch dieses keine Regelung, finden die Vorschriften der GO NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Aushang in einem gesonderten Aushangkasten (Bekanntmachungstafel) am Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Deutzer Allee 2-4, 50679 Köln. Auf die Bekanntmachungen wird auf der Internetseite ~~<https://wir.gorheinland.com/wir/zweckverband>~~ — <https://wir.gorheinland.com/ueber-uns/zweckverband/> hingewiesen. Satzungen und Richtlinien werden als herunterladbares Dokument auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.